

Saale-Wipper-Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau

- Amtliches Verkündigungsblatt -



16. Jahrgang

Güsten, 13.02.2025

Nummer 2

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung / Erweiterung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“	17
Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.....	19

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Wahlbekanntmachung der Stadt Alsleben (Saale).....	21
--	----

Stadt Güsten

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ in Güsten	23
--	----

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ in Güsten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	24
--	----

Wahlbekanntmachung der Stadt Güsten.....	26
--	----

Gemeinde Ilberstedt

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ilberstedt.....	28
---	----

Gemeinde Plötzkau

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Plötzkau	30
--	----

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung / Erweiterung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

(Beschl.-Nr. VerbGem IV/035/2025)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschließt die Aufstellung der 2. Änderung / Erweiterung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung / Erweiterung umfasst die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 9 (teilweise), 17, 28, 29, 30, 31 und 32 in der Flur 15 sowie die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 42 in der Flur 20 der Gemarkung Plötzkau.

Das Plangebiet ist der Anlage beigefügt, hat eine Größe von ca. 112,0 ha und wird als Teilbereich „Bründel West“ bezeichnet

Sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren werden vom Investor getragen. Der Investor beauftragt ein Planungsbüro mit der Erarbeitung der 2. Änderung / Erweiterung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder: 21

Anwesende Mitglieder: 15

Befangen: --

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 4

Enthaltungen: 1

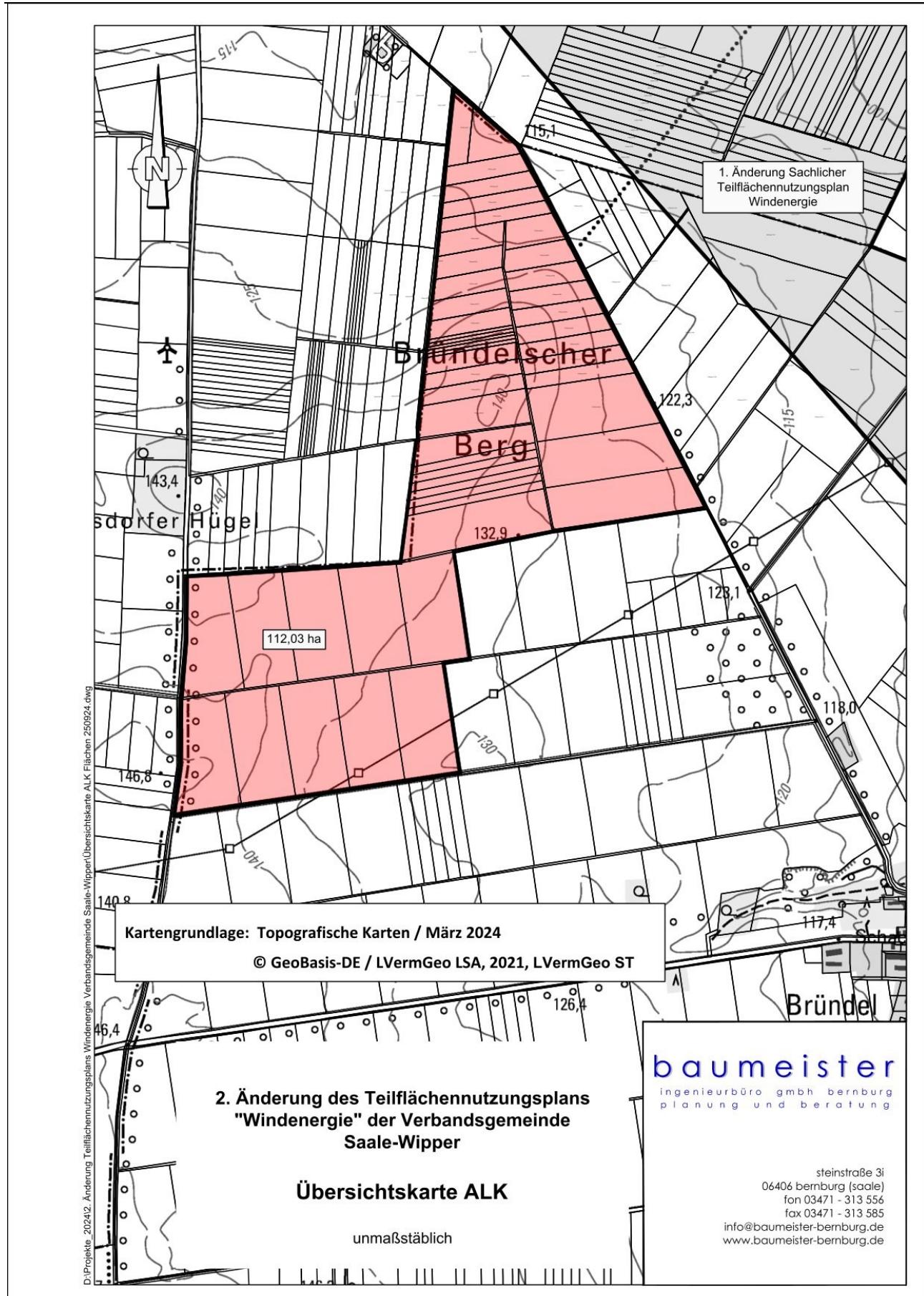
05.02.2025

Datum der Ausfertigung

gez. Jan Ochmann
Verbandsgemeindepfarrermeister

(- Dienstsiegel -)

Anlage: Plangebiet



Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
(Beschl.-Nr. VerbGem IV/036/2025)

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 38,39 und 40 in der Flur 13 der Gemarkung Alsleben.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 24,21 ha und ist in einer Übersichtskarte der Anlage beigefügt.

Geplant ist die Ausweisung als Sondergebiet Photovoltaik.

Durch den Investor wird ein Planungsbüro mit der Erarbeitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beauftragt. Sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren werden vom Investor getragen.

Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder: 21

Anwesende Mitglieder: 15

Befangen: --

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 3

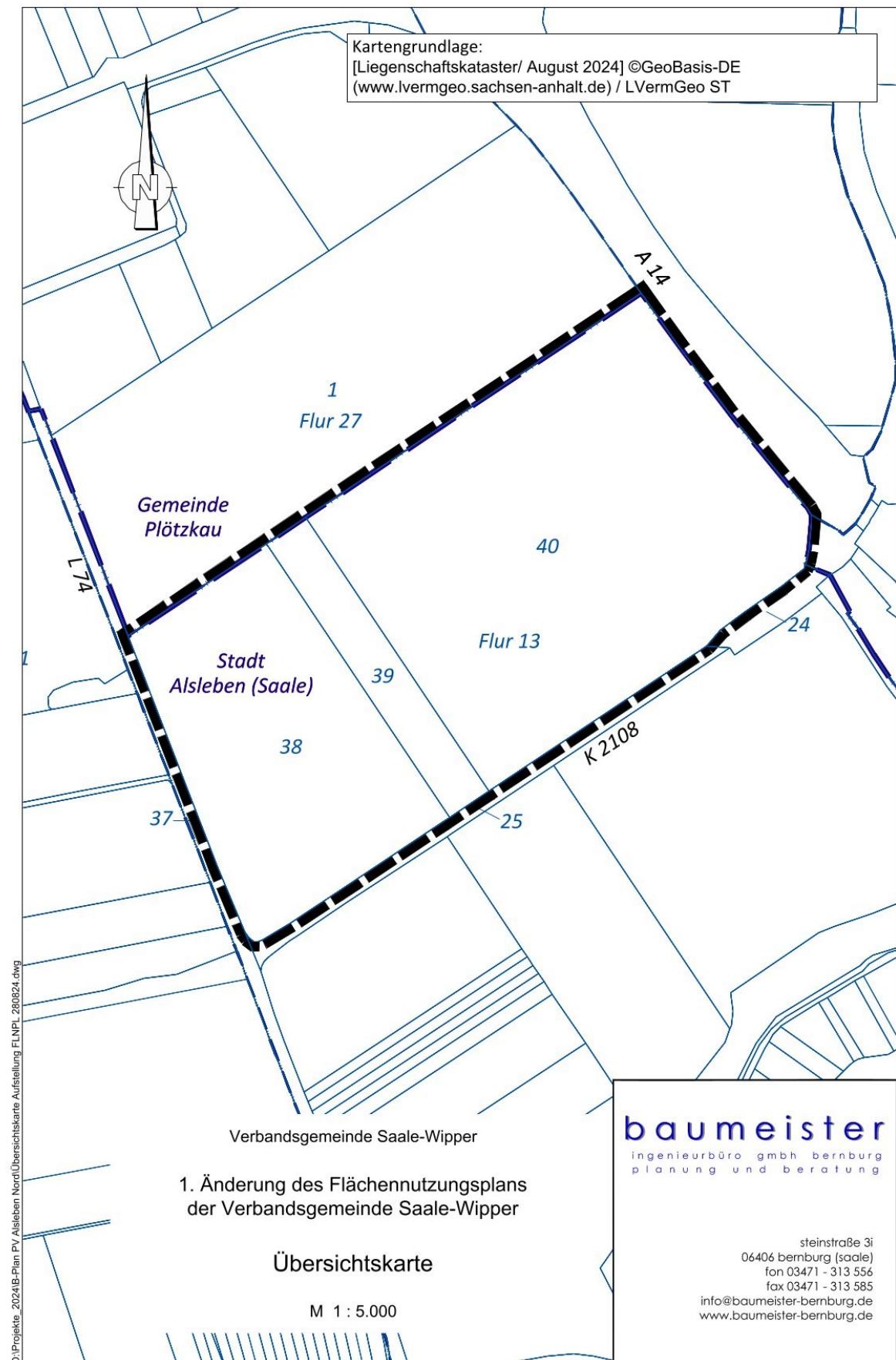
Enthaltungen: --

05.02.2025

Datum der Ausfertigung

gez. Jan Ochmann (- Dienstsiegel -)
Verbandsgemeindepfarrermeister

Anlage: Plangebiet



B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden Stadt Alsleben (Saale)

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Alsleben (Saale) ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Anschrift
005001 Alsleben (Saale)	Rathaus Alsleben (Saale) Trauzimmer	Markt 1 Alsleben (Saale)
005002 Alsleben (Saale)	Stadtwirtschaft	Pulverhof 6a Alsleben (Saale)
005003 Alsleben (Saale), OT Gnölbzig	Vereinshaus Heimatverein Gnölbzig e.V.	Hauptstraße 43a Alsleben (Saale), OT Gnölbzig

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.01.2025 bis 02.02.2025** über-sandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Gemäß § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) wird für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ab **15:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Güsten, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, zusammen.**

Die Auszählung beginnt ab 18:00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser,

- bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Angabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten

Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Alsleben (Saale), den **13.02.2025**

gez. Alexander Siersleben
Bürgermeister

Stadt Güsten

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Reitsportanlage An der Weststraße" in Güsten

(Beschl.-Nr. GÜ 032/2025)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Güsten billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ in Güsten sowie die dazugehörige Begründung in der vorliegenden Fassung.

Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über den Entwurf informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Es ist daraufhin zuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ in Güsten unberücksichtigt bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder: 17

Anwesende Mitglieder: 15

Befangen: --

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: --

Enthaltungen: 1

28.01.2025

Datum der Ausfertigung

gez. Michael Kruse
Bürgermeister

(- Siegel -)

Die Entwurfsunterlagen des B-Planes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ können im Bürgerbüro Alsleben (Saale), FB Bau eingesehen werden.

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 14
„Reitsportanlage An der Weststraße“ in Güsten
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Güsten hat mit Beschluss vom 14.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ in Güsten im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ ist die Sicherung des Standortes und des Fortbestandes des Reithofes Schweizer Hof Güsten 1997 e.V..

Die Ausweisung erfolgt als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Reitsport“.

In der Sitzung des Stadtrates am 28.01.2025 wurde der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ und die Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, dass die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Das Plangebiet ist der Anlage beigefügt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ sowie die Begründung können in der Zeit vom

24.02.2025 bis einschließlich 28.03.2025

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter
<https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

vom 24.02.2025 bis einschließlich 28.03.2025

lediglich als ein, der Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Plan-SIG.

Des Weiteren können bei Bedarf zusätzliche Einsichtstermine nach Absprache flexibel eingeräumt und vereinbart werden.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme aus:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“
- Entwurf der Begründung

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften in den Verwaltungsgebäuden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird daraufhin gewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Güsten, den 13.02.2025

gez. Michael Kruse
Bürgermeister

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Güsten ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Anschrift
165001 Güsten	Hotel Stadt Güsten, Spiegelsaal	Ratsteich 8 Güsten
165002 Güsten	Kita Güstener Spatzen, Foyer	Hallesche Straße 2 Güsten
165003 Güsten	Vereinshaus „Zum Züchterstolz“	LPG-Hof Güsten, OT Osmarsleben
165004 Güsten OT Amesdorf	Gemeindesaal Amesdorf	Kirchstraße 9 Güsten, OT Amesdorf
165005 Güsten OT Warmsdorf	Sportlerheim des Warmsdorfer SV 52 e.V.	Unterland Güsten, OT Warmsdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.01.2025 bis 02.02.2025** über-sandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Gemäß § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) wird für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ab **15:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Güsten, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, zusammen.**

Die Auszählung beginnt ab 18:00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Angabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Güsten, den 13.02.2025

gez. Michael Kruse

Bürgermeister

Gemeinde Ilberstedt

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Ilberstedt bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	Wahlraum	Anschrift
185001 Ilberstedt	Gemeindewahlraum	Schulstraße 10, Ilberstedt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.01.2025** bis **02.02.2025** über-sandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Gemäß § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) wird für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ab **15:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Güsten, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, zusammen.**

Die Auszählung beginnt ab 18:00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Angabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Iiberstedt, den **13.02.2025**

gez. Lothar Jänsch

Bürgermeister

Gemeinde Plötzkau

Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Plötzkau ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Anschrift
245001 Plötzkau	Grundschule Plötzkau, Speiseraum	Hauptstraße 23A Plötzkau
245002 Plötzkau, OT Großwirschleben	Kirche Gemeinderaum, OT Großwirschleben	Kirchhof Plötzkau, OT Großwirschleben
245003 Plötzkau, OT Bründel	Schützenhaus	Olga-Benario-Straße 3 Plötzkau, OT Bründel

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.01.2025 bis 02.02.2025** über-sandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Gemäß § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) wird für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ab **15:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Güsten, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1, zusammen.**

Die Auszählung beginnt ab 18:00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Angabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten

Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plötzkau, den **13.02.2025**

gez. Peter Rosenhagen

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Fachbereiche Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Verbandsgemeindepresidenten Herrn Jan Ochmann.